

<b>Stadt Bergheim Die Bürgermeisterin</b>	<b>Verantwortliches Dezernat III</b>	<b>Vorlage Nr.: 190/2007 öffentlich</b>					
FBL: Herr Mießeler AbtL: Herr Heidemann Verfasser/in: Frau Schwan-Schmitz	Stadt- werke						

<b>Vorgesehene Beratungsfolge</b>	
Gremium	Datum
A.f. Planung und Umwelt	26.04.2007

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigefügt.  
**Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.**

<b>Haushaltsmäßige Auswirkungen</b>	
<input type="checkbox"/>	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
<input type="checkbox"/>	für das lfd. Haushaltsjahr
<input type="checkbox"/>	für Folgejahre
<input checked="" type="checkbox"/>	Diese Vorlage behandelt im Sinne der Nachhaltigkeit eine Angelegenheit, die relevant für den Agendaprozess ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ortsvorsteher/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme

**TOP L 213n - Ortsumgehung Bergheim-Glessen und Sonderuntersuchung zur L 91n/L213n (Umgehung Glessen) und K10n (Ortsumgehung Brauweiler)**

**Beschlussvorschlag**

entfällt

**Erläuterungen:**

**1. Zielsetzung**

Sachstandsbericht zur Sonderuntersuchung zur L 91n/L213n (Umgehung Glessen) und K 10n (Ortsumgehung Brauweiler) durch Herrn Kapp, Leiter des Amtes für Straßenbau und Verkehr des Rhein-Erft-Kreises.

**2. Sachverhalt**

Die og. Thematik wurde in den Ausschusssitzungen der vergangenen Monate mehrfach behandelt. Letztmalig im Ausschuss für Planung und Umwelt am 08.03.2007, der die Einladung eines Referenten des Rhein-Erft-Kreises zum Thema "Sonderuntersuchung zur L 91n/L213n (Umgehung Glessen) und K 10n (Umgehung Brauweiler) im Zuge der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes des Rhein-Erft-Kreises für die nächste Sitzung des Planungsausschusses beschlossen hat.

Ziel ist eine Information über die Inhalte des Auftrages an eine Aachener Ingenieurgruppe, der Ende letzten Jahres durch den Rhein-Erft-Kreis erteilt worden war.

Die Verwaltung hat daraufhin Herrn Kapp, Leiter des Amtes für Straßenbau und Verkehr des Rhein-Erft-Kreises, zur Sitzung des AfPlan am 26.04.2007 eingeladen. Die Stadt Bergheim steht bezüglich des Untersuchungsumfanges und der -ergebnisse in enger Abstimmung mit dem Rhein-Erft-Kreis. Es war ursprünglich von Seiten des Rhein-Erft-Kreises beabsichtigt, dem Ausschuss dann zu berichten, sobald verwertbare Ergebnisse der Sonderuntersuchung vorliegen. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung stand noch nicht fest, ob solche Ergebnisse in der Sitzung des AfPlan am 26.04.2007 vorgestellt werden können.

Das dem Auftrag zugrunde liegende Angebot vom 29.11.2006 liegt der Verwaltung vor und wurde den Fraktionen des Rates der Stadt Bergheim am 20.03.2007 zur Verfügung gestellt.

Zum Thema "Sonderuntersuchung und nachträgliche Aufnahme der L 213n – Ortsumgehung Glessen in den Landestraßenbedarfsplan gem. §5 LStrAusbauG" liegt der Verwaltung ein Antwortschreiben des

<input type="checkbox"/>	Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <input type="checkbox"/> einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
<input type="checkbox"/>	Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
<input type="checkbox"/>	Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Vorsitzenden der Verkehrskommission des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln vor, das in der Anlage beigefügt ist (Anlage 1, Schreiben vom 29.01.2007). Anlass war ein klarstellendes Schreiben von Frau Bürgermeisterin Pfordt vom 15.01.2007, mit dem die Stadt Bergheim auf eine fehlerhafte Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile/Eifel, Bezug nahm. Die Stellungnahme war in der 2. Sitzung der Unterkommission Euskirchen der Verkehrskommission des Regionalrates am 08.11.2006 als Antwort auf eine Anfrage behandelt worden (siehe Anlage 2, Schreiben Stadt Bergheim vom 15.01.2007).

Der Vorsitzende der Verkehrskommission des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln, Herr Dieter Heuel, schlägt in seinem Antwortschreiben vom 29.01.2007 der Stadt Bergheim vor, die beabsichtigte Sonderuntersuchung abzuwarten, um dann zu sehen, ob ein Antrag auf nachträgliche Aufnahme in den Landesstraßenbedarfsplan im Zuge der Ausnahmeregelung gem. §5 LStr.AusbauG zum Erfolg führt.

Ein solcher Antrag ist jedoch bereits erfolgt: Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Bergheim hatte am 23.11.2006 u.a. beschlossen, den Landtag des Landes NRW zu bitten, eine Teilumgehung des Stadtteiles Glessen in Form der L 213n im IGVP als 1. Schritt einer Gesamtumgehung in Stufe 1 aufzunehmen. Daraufhin hatte die Stadt Bergheim am 15.01.2007 die nachträgliche Aufnahme der L 213n – Ortsumgehung Glessen in den Landesstraßenbedarfsplan über die Ausnahmeregelung gem. §5 LStr.AusbauG beantragt. Das Schreiben war an den Landtag NRW sowie an das Verkehrsministerium des Landes NRW gerichtet. Es wurde am 24.01.2007 den Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

Mit Antwortschreiben vom 08.02.2007 schickte die Präsidentin des Landtags von Nordrhein-Westfalen den Antrag zurück und verwies auf die Zuständigkeit des Verkehrsministeriums NRW.

Gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergheim erfolgte zum Sachverhalt dieser Sitzungsvorlage eine Mitteilung an den Bürgerausschuss am 23.04.2007, der somit auch über den Vortrag von Herrn Kapp in der heutigen Sitzung informiert ist.

### **3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)**

---

### **4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)**

Der Stadt Bergheim entstehen keine Kosten für die vg. Sonderuntersuchung, da diese durch den Rhein-Erft-Kreis finanziert wird.

Zuständiger Straßenbaulastträger für Landesstraßen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Voraussetzung für die vollständige Übernahme der Bau- und Planungskosten ist die Aufnahme der Straßenbaumaßnahme in den Landesstraßenbedarfsplan. Bei der Durchführung der Ortsumgehung als Gemeindestraße wären Bau- und Planungskosten für die Maßnahme durch die Kommune zu tragen.

### **5. Bürgerbeteiligung**

Die Beteiligung der Bürger erfolgt im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Bebauungsplanverfahren nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NW) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB). Die eingegangenen Anregungen werden den zuständigen Fachausschüssen bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)**

---